



AG-NNP.de
Arbeitsgemeinschaft Niedergelassener Neuropädiater e.V.

AG-NNP e.V. – c/o Schriftführerin, Dr. med. Kirsten Stollhoff, Neue Große Bergstr.7, 22767 Hamburg

Eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Mannheim,
68149 Mannheim
Gemeinnützigkeit anerkannt
nach § 52 AO.

Assoziiert mit dem
Berufsverband der Kinder- &
Jugendärzte e.V. und der
Gesellschaft für Neuropädiatrie e.V.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an die Arbeitsgemeinschaft Niedergelassener Neuropädiater (AG-NNP). Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder der AG-NNP zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 2. Beitragsgruppen

Die Erhebung der Beiträge erfolgt in folgenden Beitragsgruppen:

a) Mitglieder

ordentliche Mitgliedschaft:

80,- EUR

b) Juniormitglieder

Der Status der Juniormitgliedschaft endet nach drei Jahren, jedoch spätestens mit Erwerb des Schwerpunkts Neuropädiatrie. Über eine Verlängerung entscheidet der Vorstand

ordentliche Mitgliedschaft:

40,- EUR

Die Beiträge verstehen sich pro Jahr.

§ 3. Ausnahmen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen gemäß der Satzung Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen.

§ 4. Förderbeiträge

1. Vorsitzender:
Dr. med. Folkert Fehr
Karlsplatz 5
74889 Sinsheim
Tel.: +49.7261.65200
Fax: +49.7261.976267
folkert.fehr@ag-nnp.de

2. Vorsitzender:
Dr. med. Hans-Jürgen Kühle
Ostanlage 2
35390 Gießen
Tel.: +49.641-9303004
Fax: +49.641-9303005
hans.juergen.kuehle@ag-nnp.de

Schriftführerin:
Dr. med. Kirsten Stollhoff
Neue große Bergstr. 7
22767 Hamburg
Tel.: +49. 40.38915555
Fax: +49. 40.38915553
stollhoff@ag-nnp.de

Geschäftsstelle:
Sabrina Kaiser
Tel.: + 49.4038915555
info@ag-nnp.de

Homepage:
www.ag-nnp.de

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 26494
Sparkasse Kraichgau
BLZ 663 500 36

Datum: 01.02.2013
Unser Zeichen: AG-NNP/KS

Die Mitglieder können zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen den Verband mit Förderbeiträgen unterstützen. Förderbeiträge werden ohne Zweckbindung und ohne Gegenleistung erbracht und können nicht mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

§ 5. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar für das gesamte Jahr fällig. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben und ist zum Zeitpunkt des Eintritts fällig.

§ 7. Zahlung

Die Beitragszahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren.

§ 8. Zahlungsverzug

Bei nicht termingerechter Beitragszahlung können Beitreibungsgebühren erhoben werden, deren Höhe im Ermessen des Vorstandes liegt und per Beschluss durch den Vorstand festgesetzt wird.

§ 9. Meldungspflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitgliedsstatus führen, der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich. Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, kann der Verband eine Bestätigung der Angaben verlangen.

§ 10. Austritt

Bei Austritt aus dem Verband während des Beitragsjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung am Beschlußtag in Kraft.